

Brüssel, den 25. Oktober 2023 (OR. en)

14720/23 ADD 2

Interinstitutionelles Dossier: 2023/0359(NLE)

**PECHE 478** 

#### **VORSCHLAG**

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 587 final - Annexes 2 to 11
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 im Hinblick auf Tiefseebestände

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 587 final - Annexes 2 to 11.

Anl.: COM(2023) 587 final - Annexes 2 to 11

LIFE.2 **DE** 



Brüssel, den 25.10.2023 COM(2023) 587 final

ANNEXES 2 to 11

## ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 im Hinblick auf Tiefseebestände

DE DE

#### **ANHANG II**

FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE IM RAHMEN DER
BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN
DER ICES-DIVISION 7e

## Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

#### 1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 10 Metern oder mehr, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/472 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.
- 1,2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
  - a) ihre Seezungenfänge im Bewirtschaftungszeitraum 2022 weniger als 300 kg Lebendgewicht betrugen;
  - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
  - c) jeder betroffene Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2024 und 31. Januar 2025 über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Fischereifahrzeuge für die drei vorangegangenen Jahre sowie für 2024 Bericht erstattet.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so sind die betreffenden Fischereifahrzeuge mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

#### 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Fanggerätgruppe" ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
  - i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und
  - ii) stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;
- b) "reguliertes Fanggerät" ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) "das Gebiet" ist die ICES-Division 7e;
- d) "laufender Bewirtschaftungszeitraum" ist der Zeitraum vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025.
- 3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, solange sie reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten

## Kapitel II Genehmigungen

#### 4. ZUGELASSENE FISCHEREIFAHRZEUGE

- 4.1 Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2022 außer der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in dem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2 Fischereifahrzeuge, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für das andere Fanggerät dieselbe oder eine größere Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.
- 4.3 Ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Fischereifahrzeug wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 durchgeführten Übertragung Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt.

# Kapitel III Zahl der Fischereifahrzeugen der Union zugeteilten Aufenthaltstage in dem Gebiet

#### 5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

# Tabelle I Höchstanzahl Tage, die sich ein Fischereifahrzeug während des laufenden

Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage		
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	Belgien	pm	
	Frankreich	pm	
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	pm	

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage		
	Frankreich	pm	

#### 6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

- 6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tag-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Fischereifahrzeug gestatten, sich während einer Höchstanzahl von Tagen im Gebiet aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.
- 6.2. Die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Fischereifahrzeugs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
  - a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
  - b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Fischereifahrzeug nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Fischereifahrzeug bei Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.
- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen dieser Nummer 6 erfüllt sind, und kann in diesem Fall dem betreffenden Mitgliedstaat gestatten, von der in Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.
- 7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT
- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums entweder gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates² kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine Anzahl zusätzlicher Tage zuteilen, an denen sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Die Kommission kann über eine endgültige Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen von Fall zu Fall auf

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

- Antrag des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und mit ausreichender Begründung einreicht. In diesem Antrag wird jedes betroffene Fischereifahrzeug ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Fischereifahrzeuge wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.
- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Fischereifahrzeuge, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Fischereifahrzeuge, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugeteilt worden wären. Ergibt diese Berechnung Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag auf- oder abgerundet.
- 7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. finden keine Anwendung, wenn ein Fischereifahrzeug gemäß Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuteilungen gemäß Nummer 7.1. Gebrauch machen möchte, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2024 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
  - a) Listen der stillgelegten Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
  - b) die von diesen Fischereifahrzeugen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.
- 7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in seiner Flotte verbliebenen Fischereifahrzeuge umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen dürfen.
- 7.6. Teilt die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I festgelegt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend angepasst.
- 8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN
- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem verstärkten Beobachterprogramm in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 31. Januar 2025 zuteilen, an denen sich die Fischereifahrzeuge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Anforderungen zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.

\_

Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABI. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

- 8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuteilungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen möchte, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

## Kapitel IV Bestandsbewirtschaftung

#### 9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

- 10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME
- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- 10.3. Setzt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Auf Verlangen der Kommission weist der Mitgliedstaat nach, dass er Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Fischereifahrzeug seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet

## Kapitel V Tausch von Aufwandszuteilungen

- 11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS
- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Fischereifahrzeug unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Fischereifahrzeugs, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Fischereifahrzeugs in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Fischereifahrzeug im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Fischereifahrzeugs, das die Tage abgibt, darf nicht

höher sein als die durchschnittliche jährliche Anzahl Tage, die das abgebende Fischereifahrzeug laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Fischereifahrzeugs in Kilowatt.

- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Fischereifahrzeugen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte annehmen, in denen die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 55 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.
- 12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Übertragungen von Tagen im Gebiet während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im Gebiet zwischen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.3, 5, 6 und 10 gelten. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

## Kapitel VI Berichterstattungspflichten

#### 13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Fischereifahrzeuge, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das in Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

### 14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Fischereifahrzeuge, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Fischereifahrzeuge in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage im Gebiet gemäß diesem Anhang herangezogen werden.

#### 15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ihr eine Übersicht der in Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Verlangen detaillierte Angaben zum zugeteilten und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2022 und 2023 oder Teile davon im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

	Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung <sup>(1)</sup> L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1)	Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2)	Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(3)	Bewirtschaftungs zeitraum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4)	Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums
(1)	Für die Übermittlung von Date	en mit Längenformatierung relev	vante Information.	

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaa t	CF R	K ennzeichnim	Dauer des Bewirtschaftungszeitraum s	Gemeldetes Fanggerät		Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte			Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden			Übertragun g von				
				Nr. 1	Nr. 2	Nr.		Nr. 1	Nr. 2	Nr.		Nr. 1	Nr. 2	Nr.		Tagen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5	(6)	(6)	(6)	(6	(7)	(7)	(7)	(7	(8)

 $\label{eq:continuous} Tabelle\,V$  Datenformat für Angaben zum Schiff

	Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung <sup>(1)</sup> L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1)	Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2)	CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs- Zeichenkette (neun Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als neun Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.

	Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung <sup>(1)</sup> L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen				
(3)	Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission <sup>4</sup>				
(4)	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten				
(5)	Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten:				
				BT = Baumkurren ≥ 80 mm				
				GN = Kiemennetze < 220 mm				
				TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm				
(6)	Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang II für das gemeldete Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen				
(7)	Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat				
(8)	Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage "– Anzahl übertragene Tage" und für erhaltene Tage "+ Anzahl übertragene Tage" angeben				
(1)	Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.							

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABI. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

### **[ANHANG III**

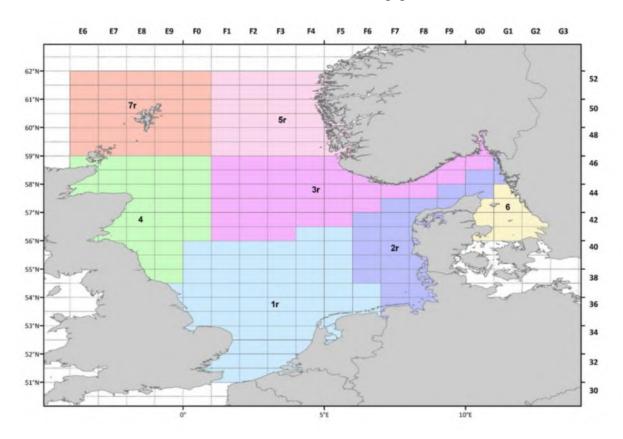
## SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgesetzten Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie in diesem Anhang und in der Anlage dazu festgelegt:

Sandaal- Bewirtschaftungsgebiete	Statistische Rechtecke — ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34–37 E9–F6; 38–40 F0–F5; 41 F4–F5
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38 41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1
3r	41–46 F1–F3; 42–46 F4–F5; 43–46 F6; 44–46 F7–F8; 45–46 F9; 46–47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47-52 F1–F5
6	41–43 G0–G3; 44 G1
7r	47-52 E6–F0

Anlage

## Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



## **ANHANG IV**

## SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

Die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Gebiete sind für jedes Fanggerät außer pelagischem Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) während des angegebenen Zeitraums geschlossen:

		Zeitlich begrenzte S	chließung	
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
1	Stanhope ground	60° 10' N - 01° 45' E 60° 10' N - 02° 00' E 60° 25' N - 01° 45' E 60° 25' N - 02° 00' E	1. Januar bis 30. April	
2	Long Hole	59° 07,35' N - 0° 31,04' W 59° 03,60' N - 0° 22,25' W 58° 59,35' N - 0° 17,85' W 58° 56,00' N - 0° 11,01' W 58° 56,60' N - 0° 08,85' W 58° 59,86' N - 0° 15,65' W 59° 03,50' N - 0° 20,00' W 59° 08,15' N - 0° 29,07' W	1. Januar bis 31. März	
3	Coral edge	58° 51,70' N - 03° 26,70' E 58° 40,66' N - 03° 34,60' E 58° 24,00' N - 03° 12,40' E 58° 24,00' N - 02° 55,00' E 58° 35,65' N - 02° 56,30' E	1. Januar bis 28. Februar	
4	Papa-Bank	59° 56' N - 03° 08' W 59° 56' N - 02° 45' W 59° 35' N - 03° 15' W 59° 35' N - 03° 35' W	1. Januar bis 15. März	

	Zeitlich begrenzte Schließung									
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen						
5	Foula Deeps	60° 17,50' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 02° 10' W 60° 20,00' N - 02° 00' W 60° 20,00' N - 01° 50' W	1. November bis 31. Dezember							
6	Egersund Bank	58° 07,40' N - 04° 33,00' E 57° 53,00' N - 05° 12,00' E 57° 40,00' N - 05° 10,90' E 57° 57,90' N - 04° 31,90' E	1. Januar bis 31. März	(10 × 25 Seemeilen)						
7	Östlich von Fair Isle	59° 40' N - 01° 23' W 59° 40' N - 01° 13' W 59° 30' N - 01° 20' W 59° 10' N - 01° 20' W 59° 30' N - 01° 28' W 59° 10' N - 01° 28' W	1. Januar bis 15. März							
8	West Bank	57° 15' N - 05° 01' E 56° 56' N - 05° 00' E 56° 56' N - 06° 20' E 57° 15' N - 06° 20' E	1. Februar bis 15. März	(18 × 4 Seemeilen)						
9	Revet	57° 28,43' N - 08° 05,66' E 57° 27,44' N - 08° 07,20' E 57° 51,77' N - 09° 26,33' E 57° 52,88' N - 09° 25,00' E	1. Februar bis 15. März	(1,5 × 49 Seemeilen)						
10	Rabarberen	57° 47,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 09,00' E 57° 47,00' N - 11° 09,00' E	1. Februar bis 15. März	Östlich von Skagen (2,7 × 4 Seemeilen)						

## ANHANG V

## FANGGENEHMIGUNGEN

## TEIL A

## HÖCHSTANZAHL FANGGENEHMIGUNGEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDSGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und	Hering, nördlich von 62°00′ N		DK	pm	
Fischereizone um Jan Mayen			DE	pm	
11111			FR	pm	
		pm	IE	pm	pm
			NL	pm	
			PL	pm	
			SE	pm	
	Grundfischarten, nördlich von 62°00′ N		DE	pm	
			IE	pm	pm
		nm	ES	pm	
		pm	FR	pm	
			PT	pm	
			Nicht aufgeteilt	pm	

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung de Fanggenehmigung die Mitgliedsta	gen auf	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Industriearten, südlich von 62°00′ N	pm	DK	pm	pm
Svalbard-Gewässer;	Befischung von Arktischer Seespinne mit		EE	pm	
internationale Gewässer von 1 und 2b <sup>(1)</sup>	Korbreusen		ES	pm	N. 1
Von 1 und 20		pm	LV	pm	Nicht anwendbar
			LT	pm	WELVI CILCIO WE
			PL	pm	

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Spitzbergen und Bear Island zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

Teil B

## HÖCHSTANZAHL FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela(1)(2)	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm

- Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Eigner des Fischereifahrzeugs, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, sodass sie auf dem Gelände dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana vereinbar ist. Eine Kopie des gebilligten Vertrags ist dem Antrag auf die Fanggenehmigung beizufügen. Wird eine solche Billigung verweigert, so teilen die französischen Behörden den betreffenden Parteien und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mit.
- Fischereitätigkeiten werden auf Grundlage eines jährlichen Kalenders genehmigt. Ein Fischereifahrzeug kann seine Fangtätigkeit jedoch für die Dauer von bis zu drei Monaten nach Ablauf seiner Fanggenehmigung fortsetzen, sofern der Betreiber
  - das Verfahren zur Erneuerung seiner Fanggenehmigung eingeleitet hat,
  - alle seine vertraglichen Verpflichtungen und Informationspflichten erfüllt hat.

Diese Verlängerung läuft zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission über eine neue Fanggenehmigung oder zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Ablehnung der neuen Fanggenehmigung ab.

### **ANHANG VI**

#### ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH5

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun *(Thunnus thynnus)* zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm
Union	pm

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm		
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>		
Italien	pm		
Zypern	pm <sup>(1)</sup>		
Malta	pm <sup>(1)</sup>		
Union	pm		
(I) Diese Zahl kann erhäht werden wenn ein Dingwadenfänger gemöß Tahelle A			

<sup>(1)</sup> Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Tabelle A unter Nummer 4 dieses Anhangs durch bis zu zehn Langleinenfänger ersetzt wird.

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	pm
Italien	pm
Union	pm

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

\_

Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 dieses Anhangs können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

Tabelle A

		Anzahl der Fischereifahrzeuge <sup>(1)(2)</sup>						
	Griechenland <sup>(3)</sup>	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern <sup>(4)</sup>	Malta <sup>(5)</sup>	Portugal
Ringwadenfänger <sup>(6)</sup>	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Langleinenfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Köderschiff	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Handleinen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Schleppnetzfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Kleine Fischereifahrzeuge	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei (7)	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen

- (1) Diese Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzuchts- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.
- <sup>(2)</sup> Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.
- (3) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger wurde durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt.
- <sup>(4)</sup> Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.
- <sup>(5)</sup> Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.
- Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft.
- Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

Höchstanzahl Tonnaren <sup>(1)</sup>				
Mitgliedstaat Anzahl Tonnaren				
Spanien		pm		
Italien		pm		
Portugal pm				
Aufz Einkl	Diese Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzuchts- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften angepasst.			

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch <sup>(1)</sup>				
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)		
Griechenland	pm	pm		
Spanien	pm	pm		
Kroatien	pm	pm		
Italien	pm	pm		
Zypern	pm	pm		
Malta	pm	pm		
Portugal	pm	pm		

Diese Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzuchts- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften angepasst.

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)<sup>(1)</sup>

Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen) <sup>(1)</sup>		
Griechenland	pm	
Spanien	pm	
Kroatien	pm	
Italien	pm	
Zypern	pm	
Malta	pm	
Portugal	pm	

Diese Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzuchts- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften angepasst.

7. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	pm
Spanien	pm
Frankreich	pm
Portugal	pm

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfänger	Höchstanzahl Langleinenfänger
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Portugal	pm	pm
Union	pm	pm

## **ANHANG VII**

### CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 wird wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Schiffe

Mitgliedstaat	Untergebiet	Höchstanzahl Schiffe
Spanien	48,6	pm
Spanien	88,1	pm
Spanien	88,2	pm

Tabelle B

## TACs und Beifanggrenzen

Die in der folgenden Tabelle festgesetzten und von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

Untergebiet Gebie				Riesen-Antarktisdorsch (Dissostichus mawsoni):	Riesen-Antarktisdorsch (Dissostichus mawsoni):	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSR Forschungsblöcke		U oder
	Gebiet	Saison	SSRU oder Forschungsblöcke	Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet <sup>(1)</sup>	Rochen (Rajiformes)	Grenadierfische ( <i>Macrourus</i> spp.) <sup>(2)</sup>	Andere Arten
		I = 30 November	48.6_2	pm		pm	pm	pm
48,6	Gesamtes		48.6_3	pm	pm	pm	pm	pm
40,0	Untergebiet		48.6_4	pm		pm	pm	pm
			48.6_5	pm		pm	pm	pm
			A, B, C, G <sup>(3)</sup> ('N70')	pm		pm	pm	pm
00.1	Gesamtes	1. Dezember 2023	G, H, I, J, K <sup>(4)</sup> ('S70')	pm		pm	pm	pm
I XX I	Untergebiet	- 31. August 2024	Sonderforschungszone des Meeresschutzgebiets im Rossmeer (SRZ)	pm	pm	pm	pm	pm

				Riesen-Antarktisdorsch (Dissostichus mawsoni):	Riesen-Antarktisdorsch (Dissostichus mawsoni):		Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRU Forschungsblöcke	
Untergebiet Ge	Gebiet	Saison	SSRU oder Forschungsblöcke	Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet <sup>(1)</sup>	Rochen (Rajiformes)	Grenadierfische ( <i>Macrourus</i> spp.) <sup>(2)</sup>	Andere Arten
88.2		A, B <sup>(3)</sup> (N70)  In der Fangbeschränkung für N70 im Untergebiet 88.1 enthalten			In den Beifang Untergebiet 88		N70 im	
			A, B <sup>(4)</sup> (S70)	In der Fangbeschränkung für S70 im Untergebiet 88.1 enthalten			eifangbeschränkungen für S70 im biet 88.1 enthalten eifangbeschränkungen für SRZ im biet 88.1 enthalten	
	Gesamtes	1. Dezember 2023 - 31. August 2024	Teil von SSRU_A innerhalb von SRZ	In der Fangbeschränkung für SRZ im Untergebiet 88.1 enthalten				
	Untergebiet		88.2_1	pm		pm	Grenadierfische (Macrourus spp.)(2)  Andere Arten  agbeschränkungen für N70 im  agbeschränkungen für S70 im  agbeschränkungen für S72 im	
			88.2_2	pm	nm	pm		pm
			88,2_3	pm	pm	pm		pm
			88.2_4	pm		pm	pm	renadierfische (Macrourus spp.)(2)  hränkungen für N70 im nthalten  hränkungen für S70 im nthalten  hränkungen für SRZ im nthalten  pm pm pm pm pm pm pm pm pm
		14. Dezember 2023 – 31. August 2024	88.2_H	pm	pm	pm	pm	pm

Die Zielart ist Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*). Alle gefangenen Schwarzen Seehechte (*Dissostichus eleginoides*) werden auf die Gesamtfanggrenze für Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*) angerechnet.

Wenn in Gebiet 88.1 und in den SSRU A und B in Gebiet 88.2 die Fänge von Grenadierfisch (*Macrourus* spp.), die ein einzelnes Schiff in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU getätigt hat, 1 500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen und 16 % der Fänge von Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus* spp.) dieses Schiffes in dieser SSRU übersteigen, stellt das Schiff den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.

Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.

Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und südlich von 70° S.

### **Anlage**

#### Teil A

## Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6\_2

54°00'S 01°00'E

55°00'S 01°00'E

55°00'S 02°00'E

55°30'S 02°00'E

55°30'S 04°00'E

56°30'S 04°00'E

56°30'S 07°00'E

56°00'S 07°00'E

56°00'S 08°00'E

54°00'S 08°00'E

54°00'S 09°00'E

53°00'S 09°00'E

53°00'S 03°00'E

53°30'S 03°00'E

53°30'S 02°00'E

54°00'S 02°00'E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6\_3

64°30'S 01°00'E

66°00'S 01°00'E

66°00'S 04°00'E

65°00'S 04°00'E

65°00'S 07°00'E

64°30'S 07°00'E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6\_4

68°20'S 10°00'E

68°20'S 13°00'E

69°30'S 13°00'E

69°30'S 10°00'E

69°45'S 10°00'E

69°45'S 06°00'E

69°00'S 06°00'E

69°00'S 10°00'E

## Koordinaten des Forschungsblocks 48.6\_5

71°00'S 15°00'W

71°00'S 13°00'W

70°30'S 13°00'W

70° 30' S 11°00'W

70°30'S 10°00'W

69°30'S 10°00'W

69°30'S 09°00'W

70° 00' S 09°00'W

70° 00' S 08°00'W

69°30'S 08°00'W

69°30'S 07 00'W

70°30'S 07°00'W

70°30'S 10°00'W

71°00'S 10°00'W

71°00'S 11°00'W

71°30'S 11°00'W

71°30 S 15°00'W

#### Koordinaten der Forschungsblöcke 88.2

### Koordinaten des Forschungsblocks 88.2\_1

73°48'S 108°00'W

73°48'S 105°00'W

75°00'S 105°00'W

75°00'S 108°00'W

## Koordinaten des Forschungsblocks 88,2\_2

73°18'S 119°00'W

73°18'S 111°30'W

74°12'S 111°30'W

#### 74°12'S 119°00'W

Koordinaten des Forschungsblocks 88,2\_3

72°12'S 122°00'W

70°50'S 115°00'W

71°42'S 115°00'W

73°12'S 122°00'W

Koordinaten des Forschungsblocks 88,2\_4

72°36'S 140°00'W

72°36'S 128°00'W

74°42'S 128°00'W

74°42'S 140°00'W

## Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units — SSRU)

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60°S 150°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.
	В	Von 60°S 170°E, nach Osten bis 179°E, nach Süden bis 66°40'S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 60°S.
	С	Von 60°S 179°E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°E, nach Norden bis 66°40'S, nach Westen bis 179°E, nach Norden bis 60°S.
	D	Von 65°S 150°E, nach Osten bis 160°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°E, nach Norden bis 65°S.
	Е	Von 65°S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 68°30'S, nach Westen bis 160°E, nach Norden bis 65°S.
	F	Von 68°30'S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°E, nach Norden bis 68°30'S.
	G	Von 66°40'S 170°E, nach Osten bis 178°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°50'E, nach Süden bis 70°50'S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 66°40'S.
	Н	Von 70°50′S 170°E, nach Osten bis 178°50′E, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170°E, nach Norden bis 70°50′S.
	I	Von 70°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 70°S.
	J	Von 73°S an der Küste nahe 170°E, nach Osten bis 178°50'E, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 73°S.
	K	Von 73°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 76°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 73°S.
	L	Von 76°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 76°S.
	M	Von 73°S an der Küste nahe 169°30'E, nach Osten bis 170°, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden bis 73°S.

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
	В	Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
	С	Von 70°50'S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50'S.
	D	Von 70°50'S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50'S.
	Е	Von 70°50'S 130°W, nach Osten bis 120°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130°W, nach Norden bis 70°50'S.
	F	Von 70°50'S 120°W, nach Osten bis 110°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120°W, nach Norden bis 70°50'S.
	G	Von 70°50'S 110°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110°W, nach Norden bis 70°50'S.
	Н	Von 65°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 70°50'S, nach Westen bis 150°W, nach Norden bis 65°S.
	I	Von 60°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.
	J	Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
	K	Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.
	L	Von 70°50'S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50'S.
	M	Von 70°50'S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50'S.

## Teil B

## MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON KRILL ( $\it EUPHAUSIASUPERBA$ ) ZU BETEILIGEN

Allgemeine Information						
Fangsaison:						
Voraussichtliche			menge		(in	Tonnen):
Tägliche Verarb	eitungskap	azität		Schiffes	(Tonnen	Lebendgewicht):
Untergebiete und Divi Diese Erhaltungsmaßt und 48.4 sowie in de anderen Untergebie Erhaltungsmaßnahme	nahme gilt en Divisio ten und	für Mittei nen 58.4. Divisio	ilungen der 1 und 58.4 nen zu	Absicht, in	den Untergebie befischen. Die	e Absicht, Krill in
Untergebiet/Division	Zutreffen	des bitte a	ankreuzen			
48.1						
48.2						
48.3						
48.4						
58.4.1						
58.4.2						
Fangtechnik: Produktarten und Met	□ herköm □ kontinu □ Leerun □ Sonstig	amlicher S tierliche F g des Stee ge Method	ankreuzen Schleppnetz Sangentnahr erts durch P le (bitte ang	me Pumpen geben)	lgewichts des g	efangenen Krills
Produktart					ing des Lebenda fend (siehe Anl	gewichts des hang 21-03/B) <sup>(1)</sup>

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) <sup>(1)</sup>			
Ganz, gefroren				
Gekocht				
Mehl				
Öl				
Sonstige Produkte (bitte angeben)				
(1) Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.				

#### Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul <sup>(1)</sup> (m)						
Netzmaulfläche (m²)						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung <sup>(3)</sup> (mm)	Außen <sup>(2)</sup>	Innen <sup>(2)</sup>	Außen <sup>(2)</sup>	Innen <sup>(2)</sup>	Außen <sup>(2)</sup>	Innen <sup>(2)</sup>
Netzblatt						
Netzblatt						
Netzblatt						
Hinterstes Blatt (Steert)						

<sup>&</sup>lt;sup>(1)</sup> Unter Betriebsbedingungen zu erwarten.

#### Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe für Überwachung und Management von Ökosystemen (Working Group on Ecosystem Monitoring and Management) (WG-EMM) eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).

Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets.

Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01 (2019).

- 2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01(2019)), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
- 3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).

geben.

4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte "nicht zutreffend" eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtur	ngen für Meeressä	iuger	•	
Grafische	Darstellu	ng(en)	der	Vorrichtungen:
grafische Darstellur	ng im Fanggerät alr.org/node/7440	teverzeichnis de 7); andernfalls is	r CCAMLR, sowe st für die nächste Sit	ist auf die entsprechende it vorhanden, Bezug zu tzung der WG-EMM eine en.
Erfassung akustische	er Daten			
Bitte geben Sie I Sonargeräten an	Einzelheiten zu	den vom Fisc	hereifahrzeug verw	vendeten Echoloten und
Geräteart (z. B. Echo	olot, Sonar)			
Hersteller				
Modell				
Signalgeber-Frequer	nzen (kHz)			
Erfassung	akustischer	Daten	(ausführliche	Beschreibung):
_			_	ten ergriffen werden, die a suberba) und anderen

pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10)

## LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Claighung (Irg)	Merkmal					
Methode	Gleichung (kg)	Beschreibung	Тур	Schätzmethode	Einheit		
Halterungstank- Volumen	W*L*H*p*1000	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m		
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m		
		ρ = Volumen-Masse- Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter		
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol- spezifisch	direkte Beobachtung	m		
Strömungsmesser <sup>(1)</sup>	V*F <sub>krill</sub> *p	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol <sup>(1)</sup> - spezifisch	direkte Beobachtung	Liter		
		$F_{krill}$ = Anteil des Krills in der Probe	Hol <sup>(1)</sup> - spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	-		
		ρ = Volumen-Masse- Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter		
Strömungsmesser <sup>(2)</sup>	(V*ρ)–M	V = Volumen der Krill-Paste	Hol <sup>(1)</sup> - spezifisch	direkte Beobachtung	Liter		
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol <sup>(1)</sup> - spezifisch	direkte Beobachtung	kg		
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter		
Bandwaage	M*(1-F)	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol <sup>(2)</sup> - spezifisch	direkte Beobachtung	kg		

M-41 1-	C1-:-1 (1)	Merkmal						
Methode	Gleichung (kg)	Beschreibung	Тур	Schätzmethode	Einheit			
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagenmasse	-			
Behälter (	M-M <sub>tray</sub> )*N	M <sub>tray</sub> = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg			
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg			
		N = Anzahl der Behälter	Hol- spezifisch	direkte Beobachtung	-			
Umrechnung Mehl N	M <sub>meal</sub> *MCF	$M_{meal}$ = Masse des erzeugten Mehls	Hol- spezifisch	direkte Beobachtung	kg			
		MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	-			
Steertvolumen V	W*H*L*ρ*π/4*1 000	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m			
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m			
		ρ = Volumen-Masse- Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter			
		L = Steertlänge	Hol- spezifisch	direkte Beobachtung	m			
Sonstiges E	Bitte angeben							

<sup>(1)</sup> Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.

#### Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Halterungstank-Volume	alterun	estank-V	Volun	nen
-----------------------	---------	----------	-------	-----

Zu Beginn des Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so Fangeinsatzes sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit

 $\pm 0.05 \text{ m}$ 

Monatlich<sup>(1)</sup> Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der

abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus

dem Tank

Je Hol Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen

Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit

 $\pm 0.1 \text{ m}$ 

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Strömungsmesser<sup>(1)</sup>

Vor dem Fangeinsatz Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht

verarbeiteten) Krill misst

Mehr als einmal monatlich<sup>(1)</sup>

Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter)

aus dem Tank

Je Hol<sup>(2)</sup> Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und

- Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser

zusammen

- Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der

abgetropften Menge Krill

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Strömungsmesser<sup>(2)</sup>

Vor dem Fangeinsatz Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt

und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe

korrekte Messergebnis zeigen)

Wöchentlich<sup>(1)</sup> Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem

Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden

Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts

(z. B. 10 Liter)

Je Hol<sup>(2)</sup> Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des

Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers

berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Bandwaage

Vor dem Fangeinsatz Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten)

Krill misst

Je Hol<sup>(2)</sup> Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und

- Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen,

- Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der

abgetropften Menge Krill

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Behälter

Vor dem Fangeinsatz Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen

Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit  $\pm$  0,1 kg)

Je Hol Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit  $\pm 0,1$ 

kg)

Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen

Zählung der Behälter jedes Einzeltyps)

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Umrechnung Mehl

Monatlich<sup>(1)</sup> Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung

von 1000 bis 5000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill

Je Hol Messung der Masse des erzeugten Mehls

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Steertvolumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit  $\pm 0.1$  m)

Monatlich<sup>(1)</sup> Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der

abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus

dem Steert

Je Hol Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit  $\pm 0.1$  m)

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.

Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

### ANHANG VIII

#### IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Portugal	pm	pm
Italien	pm	pm
Union	pm	pm

2. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	pm
Portugal	pm	pm
Union	pm	pm

In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

- 3. Die in Nummer 1 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun befischen.
- 4. Die in Nummer 2 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch tropischen Thunfisch befischen.

## **ANHANG IX**

### WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen

Spanien	pm
Union	pm

2 Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S tropischen Thunfisch befischen dürfen

Spanien	pm
Union	pm

## **ANHANG X**

## SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Der jährliche Grundfischereiaufwand von Fischereifahrzeugen der Union im SIOFA-Übereinkommensbereich darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Frankreich	237 Fangtage
Spanien	2 Schiffe
Andere Mitgliedstaaten	0

## ANHANG XI

# ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2023/194 IN BEZUG AUF TIEFSEEBESTÄNDE Anhang IA Teil F der Verordnung (EU) 2023/194 erhält folgende Fassung:

		"	Tabelle	1	
Art:	Schwarzer Degenfisch			Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5; internationale Gewässer von 12
	Aphanopus carbo				(BSF/56712-)
Jahr	2023	2024		Vorsorglich	ne TAC
Deutschland	21	pm			
Estland	10	pm			
Irland	52	pm			
Spanien	103	pm			
Frankreich	1 450	pm			
Lettland	67	pm			
Litauen	1	pm			
Polen	1	pm			
Sonstige	5 (1)	pm (1	1)		
Union	1 710	pm			
Vereinigtes Königreich	103	pm			
TAC	1 813	pm			
		nen dieser Quote	e ist keine ge sind ge	e gezielte Bef etrennt zu mel	ischung erlaubt. Auf diese gemeinsam den (BSF/56712_AMS).
	Nur als Beifänge. Im Rahn	nen dieser Quote urechnende Fäng	e ist keine ge sind ge	e gezielte Bef etrennt zu mel	íschung erlaubt. Auf diese gemeinsam den (BSF/56712_AMS).
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahn	nen dieser Quote urechnende Fäng	ge sind ge	etrennt zu mel	den (BSF/56712_AMS).
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahn bewirtschaftete Quote anzu	nen dieser Quote urechnende Fäng	ge sind ge	etrennt zu mel	den (BSF/56712_AMS).  Unionsgewässer und internationale Gewässer
(1) Art:	Nur als Beifänge. Im Rahn bewirtschaftete Quote anzu Schwarzer Degenfisch	nen dieser Quote urechnende Fäng	ge sind ge	etrennt zu mel	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
Art:	Nur als Beifänge. Im Rahn bewirtschaftete Quote anzu Schwarzer Degenfisch Aphanopus carbo	nen dieser Quote urechnende Fäng T	ge sind ge	2 Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
Art:  Jahr Spanien	Nur als Beifänge. Im Rahn bewirtschaftete Quote anzu Schwarzer Degenfisch  Aphanopus carbo  2023	nen dieser Quote urechnende Fäng T	ge sind ge	2 Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
Art:  Jahr Spanien Frankreich	Nur als Beifänge. Im Rahn bewirtschaftete Quote anzu Schwarzer Degenfisch  Aphanopus carbo  2023  7	nen dieser Quote urechnende Fäng T 2024 pm	ge sind ge	2 Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
TAC (I)  Art:  Jahr Spanien Frankreich Portugal Union	Nur als Beifänge. Im Rahn bewirtschaftete Quote anzu Schwarzer Degenfisch  Aphanopus carbo  2023  7 17	nen dieser Quote urechnende Fäng  T  2024  pm  pm	ge sind ge	2 Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
Art:  Jahr Spanien Frankreich Portugal Union	Nur als Beifänge. Im Rahn bewirtschaftete Quote anzu Schwarzer Degenfisch  Aphanopus carbo  2023  7  17  2 106	nen dieser Quote urechnende Fäng  T  2024  pm  pm  pm	ge sind ge	2 Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
Art:  Jahr Spanien Frankreich Portugal Union	Nur als Beifänge. Im Rahn bewirtschaftete Quote anzu Schwarzer Degenfisch  Aphanopus carbo  2023  7  17  2 106  2 130	T  2024  pm  pm  pm  pm  pm  pm	ge sind ge	2 Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
Art:  Jahr Spanien Frankreich Portugal	Nur als Beifänge. Im Rahn bewirtschaftete Quote anzu Schwarzer Degenfisch  Aphanopus carbo  2023  7  17  2 106  2 130	T  2024  pm  pm  pm  pm  pm  pm	ge sind ge	2 Gebiet: Vorsorglich	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)

Irland	5	(1)	pm	(1)
Spanien	40	(1)	pm	(1)
Frankreich	11	(1)	pm	(1)
Portugal	118	(1)	pm	(1)
Union	174	(1)	pm	(1)
Vereinigtes Königreich	5	(1)	pm	(1)
				(1)
TAC	179	(1)	pm	(1)

Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(1)

TAC

				Tabelle	4	
Art:	Rundnasen-Gren	nadier			Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b
	Coryphaenoides	rupestris				(RNG/5B67-)
Jahr	2023		2024		Vorsorglich	ne TAC
Deutschland	4	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Estland	34	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Irland	150	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Spanien	37	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Frankreich	1 910	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Litauen	44	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Polen	22	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Sonstige	4	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(3)		
Union	2 205	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Vereinigtes		(1)(2)	P	(1)(2)		
Königreich	112		pm			

In Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 dürfen höchstens 10 % jeder
Quote gefangen werden (RNG/\*8X14- für Rundnasen-Grenadier, RHG/\*8X14- für Beifänge von NordatlantikGrenadier).

Es ist keine gezielte Befischung von Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier
(RHG/5B67-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.
Nur als Beifänge. Es ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote
anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (RNG/5B67\_AMS für Rundnasen-Grenadier; RHG/5B67\_AMS für Nordatlantik-Grenadier).

(1)(2)

pm

(1)(2)

				Tabelle	5	
Art:	Rundnasen-Gren	adier			Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9, 10, 12 und 14
	Coryphaenoides	rupestris				(RNG/8X14-)
Jahr	2023		2024		Vorsorglic	the TAC
Deutschland	10	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Irland	2	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Spanien	1 111	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Frankreich	51	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Lettland	18	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Litauen	2	(1)(2)	pm	(1)(2)		

Polen	347	(1)(2)	pm	(1)(2)
Union	1 541	(1)(2)	pm	(1)(2)
Vereinigtes		(1)(2)		(1)(2)
Königreich	4		pm	
				0.0
TAC	1 545	(1)(2)	pm	(1)(2)
(1)	3			Gebieten 6 und 7; den Gewässern des Vereinigten Königreichs und b (RNG/*5B67- für Rundnasen-Grenadier; RHG/*5B67- für Beifänge von
	Nordatlantik-Gr			·
(2)	U		U	ordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

				Tabelle	6	
Art:	Rote Fleckbrass	e			Gebiet:	6, 7 und 8
	Pagellus bogard	iveo				(SBR/678-)
Jahr	2023		2024		Vorsorglich	e TAC
Irland	3	(1)	pm	(1)	Artikel 3 de	r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	84	(1)	pm	(1)		
Frankreich	4	(1)	pm	(1)		
Sonstige	3	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Union	94	(1)	pm	(1)		
Vereinigtes Königreich	11	(1)	pm	(1)		
TAC	105	(1)	pm	(1)		
(1)	Nur als Beifäng	e. Im Rahı	men dieser Qu	iote ist kein	e gezielte Befi	schung erlaubt.
(2)	Auf diese geme	insam bew	virtschaftete O	uote anzure	echnende Fäng	e sind getrennt zu melden (SBR/678 AM)

			Tabelle	7	•
Art:	Rote Fleckbrasse			Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 10
	Pagellus bogaraveo				(SBR/10-)
Jahr	2023	2024		Vorsorglich	he TAC
Spanien	5	5			
Portugal	600	600			
Union	605	605			
Vereinigtes Königreich	5	5			
TAC	610	610	"		